

gesamte Prüfung oder nur den nicht bestanden Teil wiederholt. Die Lehrlinge können vom weiteren Berufsschulunterricht befreit werden.

3. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Prüfungsteilnehmers über das Bestehen der Facharbeiterprüfung durch einstimmigen Beschluß zu entscheiden. Die Begründung ist im Protokoll ausführlich darzulegen.
4. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung wird eine Bescheinigung über die Berufsausbildung ausgestellt. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zu unterschreiben.
5. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit- und Berufsausbildung, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, entscheidet endgültig über den Einspruch.“

§ 4

Die Bezeichnung „Staatssekretariat für Berufsausbildung“ wird in „Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung“ umgeändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung
über den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
durch Konsumgenossenschaften.

Vom 28. Dezember 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Lebensmittelindustrie sowie mit dem Präsidenten des Verbandes der Deutschen Konsumgenossenschaften folgendes an geordnet:

§ 1

(1) Die gemäß § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1955 den Konsumgenossenschaften erteilte Berechtigung zum Einkauf von Kartoffeln, Schlachtvieh und Geflügel sowie zum Abschluß von Verträgen über die Mast von Schweinen und Jungtieren wird aufgehoben.

(2) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Berechtigung der Konsumgenossenschaften zum Einkauf von

Eiern,
Gemüse,
Obst und
Wildfrüchten

bleiben weiterhin in Kraft.

§ 2

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften die Richtlinien über die Durchführung des Einkaufs der im § 1 Abs. 2 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Konsumgenossenschaften fest.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Anordnung Nr. 2*
über die Neuregelung des Versandes
von Werbematerial aus der Deutschen
Demokratischen Republik.

Vom 20. Dezember 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 576) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Hinter § 7 der Anordnung wird folgender § 7a eingefügt.

M§ 7a

Versand von sonstigem Werbematerial

(1) Sonstiges Werbematerial, das auf Grund seiner Beschaffenheit und Herstellungsart keine Druckgenehmigungs-Nummer erhält (z. B. Pappständer, Werbefähnchen, Werbefotos, Zeichnungen, Füllfederhalter, Drehbleistifte, Aschenbecher usw.), kann ohne Genehmigung zum Versand gebracht werden. Muster und Proben von Waren, die der betreffende Betrieb herstellt oder hergestellt hat, sind nicht als Werbematerial anzusehen.

(2) Erfolgt der Versand auf dem Frachtwege, so ist die Sendung vor Versand dem örtlich zuständigen Organ des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(3) Erfolgt der Versand auf dem Postwege, so ist die Sendung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(4) Die Vorlage einer Ausfuhrmeldung bzw. eines Warenbegleitscheines entfällt. Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist folgender Vermerk anzubringen:

„Werbematerial — ohne Druckgenehmigungs-
Nummer“.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 576)